

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 8

Rubrik: Kleine Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mir heller zu brennen, als die andere, welche die Eugenik immer eines herzlosen Rationalismus zu bezeichnen bereit ist, der für Leid und Glück der Benachteiligten blind sei. Alle Leblinge sind Lieblinge, wer einmal lebt, dem möge die Sonne und unsere Liebe scheinen, wo wir es aber in der Hand haben,

das Leben selber vor seinen Fehlwege zu bewahren, sollen wir es auch tun. — Das Korreferat von P. D. Dr. St. Zurukzoglou (Bern) ergänzte Bruggers Ausführungen, seine Vorschläge für weitere praktische Maßnahmen eugenischer Art müssen im Original nachgelesen werden.

Kleine Beiträge

Aus den Verhandlungen der Erziehungsdirektoren-Konferenz. Am 17./18. September trafen sich die kantonalen Erziehungsdirektoren beinahe vollzählig zur üblichen Jahreskonferenz. Das gastfreundliche Sarnen war Treffpunkt. Im Obwaldner Großratssaal fanden die Geschäfte in Anwesenheit des Eidgenössischen Kultusministers, Bundesrat Etter, unter dem liebenswürdigen Präsidium des Herrn Erziehungspräsidenten Karl Stockmann, ihre speditive Erledigung.

Uri und Obwalden kennen nämlich die Institution der Erziehungsdirektion nicht. Sie haben nicht eines der regierungsrätlichen Departemente mit dem Schulwesen betraut; oberste Erziehungsbehörde ist bei ihnen der Erziehungsrat. Die Schulsouveränität der Kantone führt also selbst in der Ordnung der obersten Schulinstanz zu verschiedenen Lösungen.

Ein sehr interessantes Eröffnungswort des Vorsitzenden machte die Konferenz mit der Geschichte des Schulwesens von Obwalden bekannt.

Hierauf fanden der sehr knappe Jahresbericht samt Rechnung und Budget diskussionslose Zustimmung.

Die meiste Zeit der Verhandlungen war dem Atlasunternehmen und der Orientierung über einen neu zu schaffenden schweizerischen historischen Atlas, sowie über das große Projekt eines „Schweizerischen National-Atlas“ gewidmet.

Das Atlasunternehmen der Erziehungsdirektoren-Konferenz befaßt sich bekanntlich mit der Herausgabe des Schweizerischen Mittelschulatlases. Dabei vernahm man, daß die noch ca. 2000 Exemplare der französischen Auflage von den deutschsprechenden Schulen aufgebraucht werden sollen und wollen. Die Neuauflage des vergriffenen deutsch beschrifteten Atlases läßt aus begreiflichen Gründen noch auf sich warten. Es ist wohl möglich, daß so die deutsche, die französische und die italienische Auflage nach der Friedenskonferenz gleichzeitig neu aufgelegt werden können.

Die Herren Regierungsrat Dr. Rudolf, Bern, und Prof. Ed. Imhof gaben anschließend eine Orientierung über zwei weitere Atlas-Unternehmen, die von anderer Trägerschaft in Bearbeitung genommen werden wollen. Ein „Schweizerischer historischer Atlas“ soll an Stelle des bisher bei uns gebräuchlichen Putkerschen Atlases (in schweizerischer Sonderauflage) treten. Die Firma Sauerländer & Co., Aarau, hat sich bereits die Mitarbeit von Historikern gesichert und die Zusage moralischer und finanzieller Unterstützung durch den Bund erhalten. Gerne sprach auch die Erziehungsdirektoren-Konferenz dem Unternehmen seine Sympathie aus.

Ein Werk von ganz bedeutender Arbeit und großem Ausmaß ist mit der Erstellung eines „Schweizerischen Nationalatlases“ unter dem Protektorat der Schweizerischen Geographischen Gesellschaften eingeleitet. Dabei handelt es sich nicht um einen Schüleratlas — dafür wäre er zu detailliert und zu teuer —, son-

dern um einen Atlas für die Hand der Wissenschaftler, der Lehrer, der Wirtschafter, der Amtsstellen und der Behörden. Einer Reihe von Uebersichts- und Detailkarten geologischer, morphologischer und klimatologischer Grundlagen folgen Karten der Siedlung, der Bevölkerungsstatistik, der Geschichte, der Wirtschaft, der Technik usw. Unter der Voraussetzung der finanziellen Mithilfe der Kantone sind bereits auch für dieses nationale Werk Bundesgelder in Aussicht gestellt. Die Erziehungsdirektoren-Konferenz begrüßt natürlich das Projekt und beauftragt ihre Atlas-Kommission, ihm ihre volle Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Spezialkommission für Maturitätsreform erhielt den Antrag der st. gallischen Erziehungsdirektion zur Prüfung und Antragstellung überwiesen, der die Zulassung von halben Noten bei den eidgenössisch anerkannten Maturitätsprüfungen der Kantonsschulen postuliert.

Die Erziehungsdirektoren-Konferenz ist wie jene der Polizeidirektoren in der Schweiz. Filmkammer vertreten und legt auf diese Beteiligung natürlich großen Wert; sie beauftragte deshalb ihren Vertreter in der Filmkammer (Regierungsrat Lepori, Bellinzona), gegen die Bestrebungen Stellung zu nehmen, die den filmwirtschaftlichen Verbänden in der Filmkammer eine stärkere Vertretung einräumen wollen.

Als neuer Vorortspräsident wurde Herr Stadtrat P. Lepori, Bellinzona, gewählt. Die einmütige Wählerschaft gab der Konferenz damit nicht nur einen ausgezeichneten Präsidenten, sie sicherte sich damit auch einen herrlichen Tagungsort pro 1942. A.R.

Kino und Schule — Stadt und Land. Im Februar dieses Jahres stellte eine Frau M.R. beim Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf das Gesuch, in einem am Grenzplatz in Genf gelegenen Haus ein Kinematographentheater eröffnen zu dürfen. Das Gesuch wurde wegen der unmittelbaren Nähe der Berufs- und Haushaltungsschule für junge Mädchen abschlägig beschieden, da die Schülerinnen durch die Nachbarschaft einer solchen Vergnügungs- und Unterhaltungsstätte und die damit verbundene Reklame vom Unterricht abgelenkt würden, so daß der Schulzweck vereitelt, zum mindesten aber beeinträchtigt würde.

Gegen diesen Entscheid reichte die Gesuchstellerin beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Begehr, er sei wegen Verletzung der in Art. 31 der Bundesverfassung aufgestellten Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit aufzuheben.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 20. September 1941 die Beschwerde gutgeheißen und den angefochtenen Beschuß aufgehoben. An sich gehört der Kinematographenbetrieb, wie das Bundesgericht schon früher ausgeführt hat (BGE .53 I 268) zu den freien Gewerben und fällt daher unter den Schutz von Art. 31 der Bundesverfassung. Beschränkungen

sind daher nur zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen; doch dürfen diese auch nicht weiter gehen, als es die Wahrung dieses Interesses erfordert. Ein öffentliches Interesse hat nun der Staat ganz zweifellos an der Vermeidung der Störung des Lehr- und Erziehungszwecks der Schule, und es muß daher auch zulässig sein, Kinematographenbetriebe insofern nicht zuzulassen, als sie eine derartige Störung mit sich bringen.

Nun mag zugegeben werden, daß der Betrieb eines Kinos schon an sich allein da einen schädlichen Einfluß auf die geistige Verfassung schulpflichtiger Kinder auszuüben und den Erziehungszweck der Schule ungünstig zu beeinflussen vermag, wo das Kinotheater als solches eines die Aufmerksamkeit der Jugend auf sich ziehende Erscheinung ist oder wo es sich in ein von ähnlichen Betrieben freies Quartier eindrängen will. Aus dieser Erwägung heraus hat denn auch das Bundesgericht in einem Urteil vom 19. November 1929 ausgeführt, daß z. B. in ländlichen Verhältnissen, wo das Leben im allgemeinen ruhig und gleichmäßig verläuft, schon der Betrieb einer solchen Unterhaltungsstätte an sich eine ungewöhnliche Erscheinung bildet und auch namentlich noch durch die damit verbundene Reklame ganz besonders die Jugend lebhaft beschäftigt und damit ihr Interesse in hohem Maße zu erwecken und von der Schule abzulenken vermag. Es ist denn auch damals ein Verbot, in der Nähe des Sekundarschulhauses Langnau einen Kino zu eröffnen, geschützt worden (BGE. 35 I 275).

Ganz anders verhält es sich aber in städtischen Verhältnissen. Einmal werden die Kinder, die meist in ganz anderen Quartieren gelegene Schulen besuchen müssen — namentlich wenn es sich um Spezialschulen handelt — auf ihrem regulären Schulweg stets an gleichen oder ähnlichen Betrieben vorbeikommen, und sodann ist die städtische Schuljugend heute erfahrungsgemäß an die Kinobetriebe so gewöhnt, daß es hinsichtlich des Einflusses auf ihr Denken und ihre Phantasie auf die mehr oder weniger große Entfernung eines solchen Theaters vom Schulhaus nicht ankommt. Dazu kommt, daß die Erziehungsbehörden heute selber den Kinobetrieben durchaus nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen; sehr oft werden Schulfeste in solche Lokale

verlegt, und es wird der Besuch gewisser Kinovorstellungen den Kindern auch von der Schule aus empfohlen.

Daß mit dem Kinobesuch im allgemeinen für die Jugend gewisse Gefahren verbunden sind, wird vom Bundesgericht weder verkannt noch bestritten. Es ist aber ein untaugliches und mit Art. 31 der Bundesverfassung unvereinbares Vorgehen, diese Gefahr dadurch beseitigen zu wollen, daß man solche Betriebe in einer gewissen Entfernung von Schulhäusern halten will; denn dadurch kommen sie in Städten mit geschlossener Bauweise nur wieder in die Nähe anderer Lehranstalten.

Unter den gegebenen Verhältnissen verstößt daher das Verbot gegen Art. 31 der Bundesverfassung und ist in Gutheißung des Rekurses aufzuheben.

Schweizerwoche-Wettbewerb in den Schulen des Landes. Seit dem Jahr 1919 ergeht an die schweizerische Lehrerschaft alljährlich die Einladung, Schüler und Schülerinnen in ein besonderes Schaffen gebiet unseres Volkes einzuführen. Diese Einladung erfolgt durch den Verband „Schweizerwoche“, mit Ermächtigung und Empfehlung der kantonalen Unterrichtsdirektionen. Die Bearbeitung des Stoffes geschieht in Form von Klassenaufsätzen. Je die zwei besten werden vom Lehrer bestimmt und sollen bis am 31. Dezember an das Sekretariat der „Schweizerwoche“ in Solothurn zur Prämierung eingesandt werden.

Für den diesjährigen Wettbewerb ist ein Arbeitsgebiet gewählt worden, das wirtschaftlich und kulturell von besonderer Bedeutung ist: *Unser Papier*. Eine von fachlicher und pädagogischer Seite speziell für Unterrichtszwecke geschriebene Einführungsschrift in drei Landessprachen wird dieser Tage allen Schulen zugestellt. Ihr Zustandekommen ist den schweizerischen Papierfabriken zu verdanken. Wo dies möglich ist, sollen Betriebsbesichtigungen das gesprochene Wort veranschaulichen. Auch enthält die Einführungsschrift Anweisungen für die praktische Behandlung in den verschiedenen Unterrichtsfächern. Unserer Jugend möchten wir zurufen: Lernet das Schaffen des Mitbürgers kennen, es verdient eure besondere Achtung und Wertschätzung. Ihr selber aber: Verichtet jede Arbeit so, wie wenn sie euer Meisterwerk wäre — rasch, gut und genau. Das Festhalten an der Hochwertigkeit schweizerischer Arbeit ist ein Pfand dafür, daß wir auch im künftigen wirtschaftlichen Wettstreit unsren Platz in der Welt behaupten werden.

Schweizerische Umschau

Aus der Eidgenossenschaft

Die Jugend kennt sich in den Verkehrsvorschriften aus. Der von der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung veranstaltete Wettbewerb für die Schweizer Jugend über 33 Fragen der Straßenverkehrsgesetzgebung ist abgeschlossen. Es beteiligten sich 5190 Jugendliche aus allen Schweizerkantonen. 777 Teilnehmer konnten alle 33 Fragen richtig lösen. Die übrigen beantworteten durchschnittlich 30 Fragen richtig und nur drei falsch. Das Resultat zeigt, daß die Schweizer Jugend über gute Kenntnisse der Verkehrsvorschriften verfügt.

* * *

Kanton Aargau.

Frauen in der Schulpflege. Zum erstenmal können auch Frauen in die aargauischen Schulpflegen und

Aufsichtskommissionen gewählt werden. Paragr. 37 des neuen Schulgesetzes, der die Bestimmungen über die Schulpflegen umschreibt, sagt, daß auch „Frauen wählbar“ seien. Der Stadtrat von Baden hat bereits beschlossen, daß für die beiden Schulpflegen der Stadt je eine Frau für die neue Amtsperiode zu wählen sei, die Behörden anderer Gemeinden haben die Mitgliederzahl der zu wählenden Schulpflegen erhöht, um die neuen Sitze den Frauen zu überlassen. Da nach dem neuen Schulgesetz die Schulpflegen den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen haben und die Aufsichtskommissionen für den Handarbeitsunterricht mehrheitlich aus Frauen bestehen müssen, ist die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frauen in den Schulpflegen gegeben. In einem öffentlichen Aufruf der Aargauischen Frauenzentrale wird betont, daß es